BASEL LANDSCHAFT
SICHERHEITSDIREKTION
INTERVENTIONSSTELLE GEGEN HÄUSLICHE GEWALT

Zwangsheirat – Zwangsehe
Information für Fachpersonen

«Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.»

(Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, Art. 16, Abs. 2)

Menschen zu einer Heirat zu zwingen ist eine Menschenrechtsverletzung und wird in der Schweiz strafrechtlich verfolgt. Ein allgemein gültiges Rezept, um gegen Zwangsheirat vorzugehen, gibt es nicht. Jeder Fall muss individuell betrachtet werden. Dennoch gibt es Anzeichen, Muster und Erfahrungswerte, auf die jeweils zurückgegriffen werden kann. Somit kann es bereits vor einer Heirat zu Zwang- und Drucksituationen wie einem Liebesverbot kommen, in denen Betroffene Unterstützung benötigen.

Ausgangslage

Die freie Willensentscheidung der Heiratenden, die als notwendige Grundlage für eine gültige Eheschliessung gilt, ist ein Menschenrecht, das auch in der Schweizer Rechtskultur verankert ist. In manchen konservativen Teilen von Gemeinschaften ist der individuelle, freie Wille jedoch nicht entscheidend. Die Ehe ist aus solcher Sicht keine Privatangelegenheit, sondern eine Sache der Familie und Verwandtschaft.

Zwangsheirat

Zwangsheirat liegt dann vor, wenn mindestens eine der betroffenen Personen sich zur Ehe gezwungen fühlt und ihre Weigerung entweder kein Gehör findet oder sie es nicht wagt, sich zu widersetzen, weil Eltern, Familie, Schwiegereltern und / oder der Verlobte / die Verlobte mit unterschiedlichen Mitteln Druck ausüben. Dazu gehören Drohungen, Nötigung, Einsperren, Entführen, psychischer und sozialer Druck sowie emotionale Erpressung, Einschränkungen in Bezug auf Lebensstil, Bewegungsspielräume und andere erniedrigende, entwertende und kontrollierende Verhaltensweisen. Dabei kann es auch zu physischer und sexualisierter Gewalt kommen. Häufiger verbreitet ist aber die psychische Gewalt und der soziale Druck, der auf die betroffenen Personen ausgeübt wird.

Liebesverbot

Bereits bevor eine Heirat zum Thema wird, kann es zu Zwängen und Kontrolle rund um das Führen von Liebesbeziehungen kommen. Dabei entsteht beispielsweise ein Liebesverbot, bei dem den Betroffenen nicht erlaubt ist, eine Beziehung mit einer Partnerin oder einem Partner zu führen, welche die Familie als unpassend betrachtet. Die Vorstellungen der Familie sind dabei stark an soziale und kulturelle Normen wie Endogamie und Heterosexualität geknüpft (siehe auch arrangierte Heirat). Eine andere Art von Liebesverbot entsteht, wenn einer betroffenen Person vor der Heirat das Führen jeglicher Liebesbeziehung untersagt wird. Ein solches Verbot stützt sich auf Idealvorstellungen betreffend Sexualität, etwa auf jene, dass die Jungfräulichkeit – besonders diejenige einer Frau – bis zur Ehe erhalten werden soll. Im Falle von Liebesverboten können auch die von der Familie nicht akzeptierten Partner*innen zu Mitbetroffenen werden.

Zwangsehe

Wer gezwungen wird, eine früher geschlossene Ehe gegen seinen oder ihren Willen aufrecht zu erhalten, lebt in einer Zwangsehe. Betroffene müssen dabei mit Sanktionen aus dem Umfeld rechnen, insbesondere seitens Familie oder Ehepartner*in, sodass ihnen die Möglichkeit einer Trennung oder Scheidung verwehrt bleibt. Bei einer Zwangsehe kommen oft Formen von häuslicher und sexualisierter Gewalt hinzu.

Arrangierte Heirat

Allein die Auswahl potenzieller Ehegatt*innen durch die Familie der Heiratenden ist kein Kriterium für eine Zwangsverheiratung. Die Familie beziehungsweise die Eltern akzeptieren bei einer arrangierten Heirat ein «Nein» der Tochter oder des Sohns und überlassen den Kindern das letzte Wort der Entscheidung. Die Übergänge zum Zwang können jedoch fliessend sein. So gilt das Gebot der Heterosexualität – Personen mit einer anderen sexuellen Orientierung kommen auch bei einer arrangierten Heirat in eine Zwangssituation. Liebesbeziehungen mit Personen ausserhalb der eigenen «Gruppe» (z.B. nach Nationalität, Ethnie, Religions- oder Kastenzugehörigkeit) sind ebenfalls nicht vorgesehen. Endogamie – die Heirat innerhalb einer nach solchen Kriterien definierten «Gruppe» – ist der einzige als akzeptabel angesehene Weg. Der Druck, in ein Heiratsarrangement einzuwilligen, steigt besonders für Frauen zunehmenden Alters, da vonseiten der Familie die Befürchtung besteht, dass sie zu «Übriggebliebenen» werden könnten.

Es kann sein, dass eine arrangierte Heirat zur Zwangsehe wird, wenn diese gegen den Willen der Betroffenen aufrechterhalten werden muss.

Wer ist davon betroffen?

Zwangsheiraten kommen in weiten Teilen der Welt vor. Trotz nationaler und internationaler Verbote sind Millionen von Frauen und Mädchen davon betroffen. Obwohl es überwiegend Frauen sind, die sich bei Beratungsstellen melden, können auch Männer von Zwangsverheiratung betroffen sein. Auch Zwangsehen und Liebesverbote sind ein weltweites Phänomen.

Es gibt viele Gründe für Zwangsheiraten. Die wichtigsten Merkmale sind patriarchale Gesellschaftssysteme, eine übermässige Orientierung an der Familie und schädliche Traditionen. Betroffene haben unterschiedlichste religiöse und kulturelle Hintergründe.

Ansprechen – aber wie?

Die Betroffenen sprechen das Thema häufig nicht direkt an. Sie schwanken meist zwischen der Loyalität zur oder Angst vor der Familie und dem eigenen Bedürfnis, selbst über ihre Zukunft zu bestimmen. Oft zögern sie lange, bis sie sich an Dritte wenden und um Hilfe bitten. Deshalb ist es bei der Meldung von Betroffenen wichtig, die «one chance rule» zu beachten. Die Erstmeldung der Betroffenen ist gemäss dieser Regel oft die einzige Chance, eine Beratung in die Wege zu leiten. Deshalb ist es essenziell, bei der ersten Möglichkeit richtig zu reagieren, die Meldung der oder des Betroffenen ernst zu nehmen und zu nutzen. Dazu sollten Sie signalisieren, dass Sie möglichst vertraulich mit den Informationen umgehen, über Zwangsheirat Bescheid wissen und bereit sind, darüber zu sprechen. Dabei sollten Sie eine Weiterleitung an eine andere Stelle unbedingt begleiten. Der einfache Verweis auf eine andere Institution ist nicht ausreichend und könnte den Versuch der betroffenen Personen, sich Unterstützung zu suchen, im Keim ersticken.

Es ist in der Regel nicht Ihre Aufgabe, zu beurteilen, ob eine Zwangsheirat, ein Liebesverbot oder eine Zwangsehe vorliegt. Wichtig für (potenziell) Betroffene ist Ihre erkennbare Offenheit für ein Gespräch über die allfällige Zwangslage und eine optimistische Haltung, dass es Lösungsmöglichkeiten gibt.

Wenn Sie mit dem Thema Zwangsheirat, Liebesverbot oder Zwangsehe konfrontiert sind, ist es wichtig, folgende Punkte zu beachten:

Oberste Priorität hat / haben

- der Schutz der Betroffenen
- die Anliegen / Bedürfnisse der Betroffenen
- das Vermitteln und Hinzuziehen von Unterstützungsangeboten (mit Einverständnis der Betroffenen)

Setting für Gespräche

- Die Betroffenen aufklären, in welchem Rahmen Gespräche geführt werden können, ohne dass direkt eine Strafanzeige folgt (bspw. bei der Opferhilfe).
- Gespräch alleine oder gemeinsam mit einer, von der betroffenen Person gewählten, Vertrauensperson führen.
- Progressiv ausgerichtete, ausgebildete und der Schweigepflicht unterstellte interkulturelle Übersetzende können eine Hilfe sein. Wichtig ist aber zu wissen, dass gerade dadurch auch neue Hemmungen von Seiten der Betroffenen entstehen können (Familienangehörige sind nie für Übersetzungen geeignet).

Ziel des Gesprächs

- Aufklärung über die Rechtslage (Ehefreiheit, Strafrecht, ausländerrechtliche Regelungen)
- Klären mit der betroffenen Person, ob eine Gefährdungssituation vorliegt
- Falls angezeigt, erste Sicherheitsvorkehrungen besprechen bzw. einleiten
- Vermittlung von Beratungsstellen und / oder Unterbringungsmöglichkeiten oder gegebenenfalls direkt Veranlassen eines Beratungstermins
- Verbindlichkeit herstellen: Sicherheit vermitteln für den nächsten Schritt

Erzwungene Eheschliessung ist seit Juli 2013 ausdrücklich unter Strafe gestellt. Behörden, welche von Zwangsheirat Kenntnis erhalten, sind zur Meldung / Anzeige verpflichtet. Bei Verdacht hat eine Meldung an die Staatsanwaltschaft zu erfolgen, dort werden weitere Abklärungen getätigt. Für Betroffene ist es wichtig, dass ihnen klar aufgezeigt wird, welches Gespräch vertraulich ist und wo bei erfülltem Straftatbestand für diejenigen, die den Zwang ausüben, strafrechtliche Konsequenzen folgen.

IN NOTFÄLLEN

- **Polizeinotruf 112 oder 117**

- **Frauenhaus beider Basel:** 061 681 66 33 (rund um die Uhr)
  www.frauenhaus-basel.ch

BERATUNGSANGEBOTE

- **Fachstelle Zwangsheirat — Nationales Kompetenzzentrum**
  Kostenlose und vertrauliche Beratung für Betroffene, deren soziales Umfeld und Fachpersonen, auch ausserhalb der Bürozeiten. Erste Kontaktnahme per Mail oder Telefon (mit Rückrufmöglichkeit).
  www.zwangsheirat.ch
  info@zwangsheirat.ch
  Helpline: 0800 800 007
  Büro: 021 540 00 00

- **Opferhilfe beider Basel**
  Die Beratung durch die Opferhilfe beider Basel ist unentgeltlich und auf Wunsch anonym. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen der Schweigepflicht.
  Es gibt spezialisierte Bereiche für Frauen, Männer und für Kinder / junge Leute bis 18 Jahren.
  Bitte über die zentrale Telefonnummer anrufen: Tel. 061 205 09 10
  info@opferhilfe-bb.ch
  www.opferhilfe-beiderbasel.ch

- **Information, Beratung und Hilfe in Notlagen**
  für Fachpersonen und junge Frauen und Männer bis 18 Jahre
  Fachbereich Kindes- und Jugendschutz Basel-Landschaft, Tel. 061 552 59 30
  kindesschutz@bl.ch
  www.kindes-und jugendschutz.bl.ch

Es gibt Hilfe und Unterstützung!

Polizeinotruf, Tel. 112 oder 117

Zwangsheirat, Helpline 0800 800 007

Opferhilfe beider Basel, Tel. 061 205 09 10

Frauenhaus beider Basel, Tel. 061 681 66 33

Kindes- und Jugendschutz Basel-Landschaft, Tel. 061 552 59 30

Liestal, Januar 2023